

Interne Angaben der Bank/Ablagehinweise
Konto-Nr./Kundenstamm-Nr.:

Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer (Änderungsanträge können nur zum 1. Januar eines neuen Jahres berücksichtigt werden)

 Antragstellung Einzelperson

Name und Anschrift des Konto-/ Depotinhabers	Geburtsdatum
--	--------------

 Gemeinschaftliche Antragstellung von Ehegatten

Name und Anschrift des Konto-/ Depotinhabers Ehegatte 1	Name und Anschrift des Konto-/ Depotinhabers Ehegatte 2
Geburtsdatum	Geburtsdatum
Bei gemeinschaftlichen Konten/Depots von Ehegatten sollen die Kapitalerträge in folgendem Verhältnis aufgeteilt werden:	
<input type="checkbox"/> hälftige Aufteilung <input type="checkbox"/> prozentuale Aufteilung: für Ehegatte 1 _____ Prozent; für Ehegatte 2 _____ Prozent.	

 Antragstellung von sonstigen Personenmehrheiten (außer Ehegatten)

Namen der Beteiligten ggf. Name eines Bevollmächtigten
--

Ich/Wir beantrage(n), folgende Kirchensteuer für sämtliche bei dem Kreditinstitut geführten (und ggf. zukünftig eröffneten) privaten Konten und Depots ab 01.01. _____ ab Beginn der Geschäftsbeziehung einzubehalten.

Ausfertigung für die Bank

Konto-/ Depotinhaber Ehegatte 1	Kirchensteuersatz 8%	Kirchensteuersatz 9%	Konto-/ Depotinhaber Ehegatte 2	Kirchensteuersatz 8%	Kirchensteuersatz 9%
	Steuerlicher Wohnsitz in Bayern, Baden-Württemberg	Steuerlicher Wohnsitz in anderen Bundesländern		Steuerlicher Wohnsitz in Bayern, Baden-Württemberg	Steuerlicher Wohnsitz in anderen Bundesländern
Evangelische Kirchensteuer			Evangelische Kirchensteuer		
Römisch-Katholische Kirchensteuer			Römisch-Katholische Kirchensteuer		
Alt-katholische Kirchensteuer			Alt-katholische Kirchensteuer		
Israelitische Religionsgemeinschaft Baden			Israelitische Religionsgemeinschaft Baden		
Israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg			Israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg		
Israelitische Bekenntnissteuer (Bayern)			Israelitische Bekenntnissteuer (Bayern)		
Jüdische Kultussteuer (Hamburg)			Jüdische Kultussteuer (Hamburg)		
Israelitische Kultussteuer Frankfurt			Israelitische Kultussteuer Frankfurt		
Israelitische Kultussteuer der kultussteuerberechtigten Gemeinden (Hessen)			Israelitische Kultussteuer der kultussteuerberechtigten Gemeinden (Hessen)		
Jüdische Kultussteuer (Nordrhein-Westfalen)			Jüdische Kultussteuer (Nordrhein-Westfalen)		
Jüdische Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach			Jüdische Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach		
Synagogengemeinde Saar			Synagogengemeinde Saar		
Freireligiöse Landesgemeinde Baden			Freireligiöse Landesgemeinde Baden		
Freireligiöse Gemeinde Offenbach/M.			Freireligiöse Gemeinde Offenbach/M.		
Freie Religionsgemeinschaft Alzey			Freie Religionsgemeinschaft Alzey		
Freireligiöse Gemeinde Mainz			Freireligiöse Gemeinde Mainz		
Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz			Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz		

Ort, Datum, Unterschrift(en) des/der Kunden

Hinweise zum Antragsformular Kirchensteuerabzug

1 Allgemeine Hinweise

1.1 Antragstellung

Ab 2009 behält das Kreditinstitut auf schriftlichen Antrag Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer auf Rechnung des oder der Gläubiger der Kapitalerträge (Antragsteller) ein.

Das Kreditinstitut kann Kirchensteuer nur aufgrund eines vorliegenden Antrags einbehalten. Bei Änderungen (z.B. der Religionsgemeinschaft, des Kirchensteuersatzes oder des Aufteilungsverhältnisses bei Ehegatten) ist ein neuer Antrag zu erteilen. Der Widerruf des Antrags kann nur schriftlich erklärt werden. Antragstellungen und Änderungen während des Jahres – einschließlich Widerruf eines Antrags – können nur mit Wirkung ab dem Folgejahr berücksichtigt werden. Die Kirchensteuer kann in diesen Fällen nur in der Steuerveranlagung durch das Wohnsitzfinanzamt in der vom Gesetz vorgesehenen Höhe festgesetzt werden; ggf. zuviel erhobene Kirchensteuer wird auf diesem Wege erstattet (§ 51a Abs. 2d EStG).

Liegt dem Kreditinstitut kein Antrag vor, wird die Kirchensteuer nicht durch das Kreditinstitut einbehalten. In diesem Fall muss der kirchensteuerpflichtige Anleger die vom Kreditinstitut einbehaltene Kapitalertragsteuer zum Zwecke einer Kirchensteuerveranlagung nach § 51a Abs. 2d EStG gegenüber seinem Wohnsitzfinanzamt erklären, soweit die Kapitalerträge nicht im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung (z.B. auf Antrag) berücksichtigt werden.

1.2 Für welche Arten von Konten und Depots gilt der Antrag?

Der Antrag gilt einheitlich für alle auf den Namen des Antragstellers geführten Konten und Depots. Ausgenommen sind Konten und Depots mit Gläubigervorbehalt (Treuhandkonten, Mietkautionkonten, Konten von Wohnungseigentümergeinschaften u.s.w.) sowie betriebliche Konten und Depots, die dem Kreditinstitut als solche angezeigt wurden.

— Besonderheiten bestehen bei Ehegatten (siehe Ziffer 2) und bei anderen Konten und Depots, an denen mehrere Personen beteiligt sind (siehe Ziffer 3).

2 Besonderheiten bei Anträgen von Ehegatten

Der Antrag kann – als Antrag einer Einzelperson – von einem Ehegatten für die auf seinen Namen geführten Einzelkonten und Einzeldepots gestellt werden. Ein gemeinschaftlicher Antrag ist nur dann zu stellen, wenn die Ehegatten auch gemeinschaftliche Konten und/oder Depots haben.

Sofern Ehegatten einen gemeinschaftlichen Antrag stellen, ist dieser von beiden Ehegatten zu unterschreiben und gilt dann sowohl für die Einzel- als auch für die gemeinschaftlichen Konten und Depots. Zuvor erteilte Einzelanträge gelten mit Erteilung des gemeinschaftlichen Antrags als widerrufen.

Für die gemeinschaftlichen Konten oder Depots ist ein Aufteilungsverhältnis für die gutgeschriebenen Kapitalerträge anzugeben. Die Kapitalerträge werden entsprechend dem Aufteilungsverhältnis aufgeteilt und die Kirchensteuer wird einbehalten, soweit ein Anteil an den gemeinschaftlichen Kapitalerträgen einem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten zuzuordnen ist. Werden zu dem Aufteilungsverhältnis keine Angaben gemacht, wird das Kreditinstitut eine hälftige Aufteilung vornehmen.

Liegen für einen der Ehegatten keine Angaben über die Zugehörigkeit zu einer der genannten Religionsgemeinschaften vor, wird insoweit keine Kirchensteuer einbehalten.

3 Besonderheiten bei Anträgen für Konten und Depots von Personenmehrheiten

Bei Konten und Depots, die für eine Personenmehrheit – nicht jedoch Ehegatten (hier gilt Ziffer 2) – geführt werden (z.B. Investmentclub) kann Kirchensteuer nur einbehalten werden, wenn alle Beteiligten derselben – im Antrag aufgeführten – Religionsgemeinschaft angehören und derselbe Kirchensteuersatz anzuwenden ist.

— Der Antrag ist entweder von allen Mitgliedern der Personenmehrheit oder von einem bevollmächtigten Vertreter der Personenmehrheit zu unterzeichnen. Der Antrag erfasst sämtliche Konten und Depots, die für ein und dieselbe Personenmehrheit geführt werden.

Gehören die an einer Personenmehrheit beteiligten Personen nicht alle derselben Religionsgemeinschaft an bzw. sind unterschiedliche Kirchensteuersätze anzuwenden, ist eine Antragstellung nicht möglich. In diesem Fall muss der kirchensteuerpflichtige Beteiligte die vom Kreditinstitut einbehaltene Kapitalertragsteuer entsprechend seines jeweiligen Anteils zum Zwecke einer Kirchensteuerveranlagung nach § 51a Abs. 2d EStG gegenüber seinem Wohnsitzfinanzamt erklären, soweit die Kapitalerträge nicht im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung (z.B. auf Antrag) berücksichtigt werden.

4 Besonderheiten bei Investmentfonds

Bei thesaurierenden Fonds ist mangels Geldzuflusses beim Anleger – trotz Antragstellung – ein Kirchensteuereinkauf durch das Kreditinstitut gesetzlich nicht vorgesehen. In diesem Fall können weitere Angaben in der Einkommensteuererklärung erforderlich sein.

5 Höhe des Kirchensteuersatzes bei Wohnsitz in verschiedenen Bundesländern

Bei mehrfachem Wohnsitz ist für den Kirchensteuersatz auf das Bundesland abzustellen, in dem sich der vorwiegend benutzte Wohnsitz befindet, bei verheirateten nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten ist auf das Bundesland abzustellen, in dem sich der vorwiegend benutzte Familienwohnsitz befindet. Dies kann von der bei dem Kreditinstitut geführten Anschrift abweichen.

Interne Angaben der Bank/Ablagehinweise
Konto-Nr./Kundenstamm-Nr.:

Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer (Änderungsanträge können nur zum 1. Januar eines neuen Jahres berücksichtigt werden)

Antragstellung Einzelperson

Name und Anschrift des Konto-/Depotinhabers	Geburtsdatum
---	--------------

Gemeinschaftliche Antragstellung von Ehegatten

Name und Anschrift des Konto-/Depotinhabers Ehegatte 1	Name und Anschrift des Konto-/Depotinhabers Ehegatte 2
Geburtsdatum	Geburtsdatum

Bei gemeinschaftlichen Konten/Depots von Ehegatten sollen die Kapitalerträge in folgendem Verhältnis aufgeteilt werden:

hälftige Aufteilung prozentuale Aufteilung: für Ehegatte 1 _____ Prozent; für Ehegatte 2 _____ Prozent.

Antragstellung von sonstigen Personenmehrheiten (außer Ehegatten)

Namen der Beteiligten ggf. Name eines Bevollmächtigten
--

Ich/Wir beantrage(n), folgende Kirchensteuer für sämtliche bei dem Kreditinstitut geführten (und ggf. zukünftig eröffneten) privaten Konten und Depots ab 01.01. _____ ab Beginn der Geschäftsbeziehung einzubehalten.

Ausfertigung für den Kunden

Konto-/ Depotinhaber Ehegatte 1	Kirchensteuersatz 8%	Kirchensteuersatz 9%	Konto-/ Depotinhaber Ehegatte 2	Kirchensteuersatz 8%	Kirchensteuersatz 9%
	Steuerlicher Wohnsitz in Bayern, Baden-Württemberg	Steuerlicher Wohnsitz in anderen Bundesländern		Steuerlicher Wohnsitz in Bayern, Baden-Württemberg	Steuerlicher Wohnsitz in anderen Bundesländern
Evangelische Kirchensteuer			Evangelische Kirchensteuer		
Römisch-Katholische Kirchensteuer			Römisch-Katholische Kirchensteuer		
Alt-katholische Kirchensteuer			Alt-katholische Kirchensteuer		
Israelitische Religionsgemeinschaft Baden			Israelitische Religionsgemeinschaft Baden		
Israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg			Israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg		
Israelitische Bekenntnissteuer (Bayern)			Israelitische Bekenntnissteuer (Bayern)		
Jüdische Kultussteuer (Hamburg)			Jüdische Kultussteuer (Hamburg)		
Israelitische Kultussteuer Frankfurt			Israelitische Kultussteuer Frankfurt		
Israelitische Kultussteuer der kultussteuerberechtigten Gemeinden (Hessen)			Israelitische Kultussteuer der kultussteuerberechtigten Gemeinden (Hessen)		
Jüdische Kultussteuer (Nordrhein-Westfalen)			Jüdische Kultussteuer (Nordrhein-Westfalen)		
Jüdische Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach			Jüdische Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach		
Synagogengemeinde Saar			Synagogengemeinde Saar		
Freireligiöse Landesgemeinde Baden			Freireligiöse Landesgemeinde Baden		
Freireligiöse Gemeinde Offenbach/M.			Freireligiöse Gemeinde Offenbach/M.		
Freie Religionsgemeinschaft Alzey			Freie Religionsgemeinschaft Alzey		
Freireligiöse Gemeinde Mainz			Freireligiöse Gemeinde Mainz		
Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz			Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz		

Ort, Datum, Unterschrift(en) des/der Kunden

Hinweise zum Antragsformular Kirchensteuerabzug

1 Allgemeine Hinweise

1.1 Antragstellung

Ab 2009 behält das Kreditinstitut auf schriftlichen Antrag Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer auf Rechnung des oder der Gläubiger der Kapitalerträge (Antragsteller) ein.

Das Kreditinstitut kann Kirchensteuer nur aufgrund eines vorliegenden Antrags einbehalten. Bei Änderungen (z.B. der Religionsgemeinschaft, des Kirchensteuersatzes oder des Aufteilungsverhältnisses bei Ehegatten) ist ein neuer Antrag zu erteilen. Der Widerruf des Antrags kann nur schriftlich erklärt werden. Antragstellungen und Änderungen während des Jahres – einschließlich Widerruf eines Antrags – können nur mit Wirkung ab dem Folgejahr berücksichtigt werden. Die Kirchensteuer kann in diesen Fällen nur in der Steuerveranlagung durch das Wohnsitzfinanzamt in der vom Gesetz vorgesehenen Höhe festgesetzt werden; ggf. zuviel erhobene Kirchensteuer wird auf diesem Wege erstattet (§ 51a Abs. 2d EStG).

Liegt dem Kreditinstitut kein Antrag vor, wird die Kirchensteuer nicht durch das Kreditinstitut einbehalten. In diesem Fall muss der kirchensteuerpflichtige Anleger die vom Kreditinstitut einbehaltene Kapitalertragsteuer zum Zwecke einer Kirchensteuerveranlagung nach § 51a Abs. 2d EStG gegenüber seinem Wohnsitzfinanzamt erklären, soweit die Kapitalerträge nicht im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung (z.B. auf Antrag) berücksichtigt werden.

1.2 Für welche Arten von Konten und Depots gilt der Antrag?

Der Antrag gilt einheitlich für alle auf den Namen des Antragstellers geführten Konten und Depots. Ausgenommen sind Konten und Depots mit Gläubigervorbehalt (Treuhandkonten, Mietkautionkonten, Konten von Wohnungseigentümergeinschaften u.s.w.) sowie betriebliche Konten und Depots, die dem Kreditinstitut als solche angezeigt wurden.

— Besonderheiten bestehen bei Ehegatten (siehe Ziffer 2) und bei anderen Konten und Depots, an denen mehrere Personen beteiligt sind (siehe Ziffer 3).

2 Besonderheiten bei Anträgen von Ehegatten

Der Antrag kann – als Antrag einer Einzelperson – von einem Ehegatten für die auf seinen Namen geführten Einzelkonten und Einzeldepots gestellt werden. Ein gemeinschaftlicher Antrag ist nur dann zu stellen, wenn die Ehegatten auch gemeinschaftliche Konten und/oder Depots haben.

Sofern Ehegatten einen gemeinschaftlichen Antrag stellen, ist dieser von beiden Ehegatten zu unterschreiben und gilt dann sowohl für die Einzel- als auch für die gemeinschaftlichen Konten und Depots. Zuvor erteilte Einzelanträge gelten mit Erteilung des gemeinschaftlichen Antrags als widerrufen.

Für die gemeinschaftlichen Konten oder Depots ist ein Aufteilungsverhältnis für die gutgeschriebenen Kapitalerträge anzugeben. Die Kapitalerträge werden entsprechend dem Aufteilungsverhältnis aufgeteilt und die Kirchensteuer wird einbehalten, soweit ein Anteil an den gemeinschaftlichen Kapitalerträgen einem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten zuzuordnen ist. Werden zu dem Aufteilungsverhältnis keine Angaben gemacht, wird das Kreditinstitut eine hälftige Aufteilung vornehmen.

Liegen für einen der Ehegatten keine Angaben über die Zugehörigkeit zu einer der genannten Religionsgemeinschaften vor, wird insoweit keine Kirchensteuer einbehalten.

3 Besonderheiten bei Anträgen für Konten und Depots von Personenmehrheiten

Bei Konten und Depots, die für eine Personenmehrheit – nicht jedoch Ehegatten (hier gilt Ziffer 2) – geführt werden (z.B. Investmentclub) kann Kirchensteuer nur einbehalten werden, wenn alle Beteiligten derselben – im Antrag aufgeführten – Religionsgemeinschaft angehören und derselbe Kirchensteuersatz anzuwenden ist.

— Der Antrag ist entweder von allen Mitgliedern der Personenmehrheit oder von einem bevollmächtigten Vertreter der Personenmehrheit zu unterzeichnen. Der Antrag erfasst sämtliche Konten und Depots, die für ein und dieselbe Personenmehrheit geführt werden.

Gehören die an einer Personenmehrheit beteiligten Personen nicht alle derselben Religionsgemeinschaft an bzw. sind unterschiedliche Kirchensteuersätze anzuwenden, ist eine Antragstellung nicht möglich. In diesem Fall muss der kirchensteuerpflichtige Beteiligte die vom Kreditinstitut einbehaltene Kapitalertragsteuer entsprechend seines jeweiligen Anteils zum Zwecke einer Kirchensteuerveranlagung nach § 51a Abs. 2d EStG gegenüber seinem Wohnsitzfinanzamt erklären, soweit die Kapitalerträge nicht im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung (z.B. auf Antrag) berücksichtigt werden.

4 Besonderheiten bei Investmentfonds

Bei thesaurierenden Fonds ist mangels Geldzuflusses beim Anleger – trotz Antragstellung – ein Kirchensteuereinbehalt durch das Kreditinstitut gesetzlich nicht vorgesehen. In diesem Fall können weitere Angaben in der Einkommensteuererklärung erforderlich sein.

5 Höhe des Kirchensteuersatzes bei Wohnsitz in verschiedenen Bundesländern

Bei mehrfachem Wohnsitz ist für den Kirchensteuersatz auf das Bundesland abzustellen, in dem sich der vorwiegend benutzte Wohnsitz befindet, bei verheirateten nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten ist auf das Bundesland abzustellen, in dem sich der vorwiegend benutzte Familienwohnsitz befindet. Dies kann von der bei dem Kreditinstitut geführten Anschrift abweichen.